

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Cuxhaven vom 23.02.2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Cuxhaven vom 23.02.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 9 vom 09.03.2017, S. 47), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 430), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 NKAG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zuletzt mit Bescheid vom 28.10.2022 befristet bis zum 31.08.2026 erteilt.

2.) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, bemisst sich die Steuer bei einem Pauschalpreis (z. B. Übernachtung mit Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) nach dem Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) von 5,60 Euro für Frühstück und je 11,20 Euro für Mittagessen und Abendessen je Unterkunftnehmer und Mahlzeit.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Cuxhaven, den 8. Dezember 2022

Stadt Cuxhaven

Santjer
Oberbürgermeister

(L. S.)